



Fr 17/03

# HESSISCHER LANDTAG

17.03.2020

PL

Plenum

## Gesetzentwurf

Fraktion der CDU

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

### Gesetz zur effektiven Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest

#### A. Problem

Ein Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest in Hessen hätte massive Auswirkungen nicht nur auf das Schwarzwild, sondern auch auf die schweinehaltende Landwirtschaft. Es ist daher notwendig, den Ausbruch möglichst zu verhindern und im Falle eines Ausbruchs die nötigen Maßnahmen zur Eindämmung der Krankheit zu ergreifen.

Derzeit stehen den Notwendigkeiten einer Intensivierung der Jagd auf Schwarzwild in betroffenen Gebieten verschiedene jagdrechtliche Regelungen entgegen, so dass die erforderlichen Maßnahmen nicht rechtssicher durchgeführt werden könnten.

Als Beitrag zur effizienteren Bejagung von Schwarzwild soll zudem die Nutzung von Nachtsichttechnik, die für Schusswaffen bestimmt ist, ermöglicht werden, soweit dies nunmehr auch waffenrechtlich zulässig ist.

#### B. Lösung

Schaffung der gesetzlichen Grundlage zur Nutzung von Nachtsichttechnik bei der Bejagung von Schwarzwild, soweit sie nach § 40 Abs. 3 Satz 4 des Waffengesetzes zulässig ist, sowie einer Ermächtigungsgrundlage, die es der für das Jagdwesen zuständigen Ministerin oder dem zuständigen Minister erlaubt, durch Verordnung jagdrechtliche Verbote und Bestimmungen, die die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest erschweren, aufzuheben.

#### C. Befristung

Richtet sich nach der Befristung des Ausgangsgesetzes.

#### D. Alternativen

Keine.

#### E. Finanzielle Auswirkungen

##### 1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr				
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren				
Laufend ab Haushaltsjahr				

#### F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

#### G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
zur effektiven Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest**

Vom

**Artikel 1  
Änderung des Hessischen Jagdgesetzes**

Das Hessische Jagdgesetz vom 5. Juni 2001 (GVBl. I S. 271), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 2019 (GVBl. S. 229), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934)“ durch „14. November 2018 (BGBl. I S. 1850),“ ersetzt“.

2. In § 23 wird als neuer Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Abweichend von § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a des Bundesjagdgesetzes ist es zulässig, bei der Bejagung von Schwarzwild Nachsichttechnik zu nutzen, soweit sie nach § 40 Abs. 3 Satz 4 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 2020 (BGBl. I S. 166), zulässig ist.“

3. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3.

a) Jagdzeiten nach § 22 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3, 1. Halbsatz des Bundesjagdgesetzes, in jeweils geltender Fassung, auch abweichend von Bundesrecht,

b) Schonzeiten nach § 22 Abs. 1 Satz 3, 2. Halbsatz und Abs. 3 in jeweils gültiger Fassung, auch abweichend von Bundesrecht,

c) Ausnahmen von Schonzeiten nach § 22 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2“,

b) In Nr. 8 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

c) In Nr. 9 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

d) Als neue Nr. 10 wird angefügt:

„10.

a) Ausnahmen von den Verboten nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 bis 15 und Nr. 17 bis 18, § 19a Satz 1 und § 20 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes sowie nach § 18 Abs. 3 Satz 2, § 23 Abs. 6 Satz 1 und Abs. 10 Satz 1 und § 30 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 6 Satz 2,

b) abweichende Regelungen von den Bestimmungen nach den §§ 22, 24 Abs. 1 Satz 2 und 3, § 25 Abs. 2 Nr. 1 und 2, § 27 Abs. 4 und Abs. 6, § 28 Abs. 1 und § 30 Abs. 8 Satz 2 bis 5 und

c) die Verpflichtung zur Duldung überjagender Hunde

für von der zuständigen Behörde festgelegte Gebiete nach § 14d Abs. 2 Satz 1 und Abs. 2a Satz 1 der Schweinepest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2594), soweit es zur Wildseuchenbekämpfung und zur effektiven Umsetzung von Bekämpfungsmaßnahmen erforderlich erscheint.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

### **Begründung:**

Zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest sehen das Tiergesundheitsgesetz in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) und die auf diesem beruhende Schweinepest-Verordnung in der Fassung vom 16. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2594) eine Reihe von Maßnahmen vor, die die Jagdausübung betreffen. Erfahrungen aus Tschechien zeigen, dass bei konsequenter Anwendung der möglichen Maßnahmen die Seuche getilgt werden kann, die sonst dauerhaft in den Populationen bliebe und langfristige Folgen sowohl für die Wildschweinpopulation als auch für die Hausschweinbestände hätte. Nach dem Beispiel anderer Bundesländer sollen auch in Hessen die jagdrechtlichen Hindernisse in den von den Veterinärbehörden ggf. festzulegenden gefährdeten Gebieten, Pufferzonen und Kerngebieten beseitigt werden, um die Chance zur Tilgung der Seuche zu eröffnen. In dem Gesetzentwurf werden die bisher nicht vorhandenen Verordnungsermächtigungen geschaffen, damit nach dem Beispiel anderer Bundesländer die erforderlichen Ausnahmen erteilt und Regelungen durch Verordnung der zuständigen Ministerien getroffen werden können.

Der Landtag erwartet, dass die erforderlichen Verordnungsregelungen sehr zeitnah nach dem Inkrafttreten des Gesetzes getroffen werden.

### **Zu Art. 1, Nr. 1:**

Redaktionelle Änderung. Die statische Verweisung auf das Bundesjagdgesetz wird auf den aktuellen Stand des Gesetzes gebracht.

### **Zu Art. 1, Nr. 2:**

Die Einfügung der Ausnahme im neuen Abs. 2a dient der effektiven Bejagung des Schwarzwildes mit Hilfe von Nachtsichttechnik. Die neue Ausnahmvorschrift folgt der entsprechenden Änderung des § 40 Abs. 3 des Waffengesetzes durch das 3. Waffenrechtsänderungsgesetz, deren Zweck ist, die Schwarzwildbejagung im Hinblick auf die mit der ASP verbundenen Risiken effektiver gestalten zu können. Die gesetzliche Änderung bedeutet auch eine Minimierung des bürokratischen Aufwands, weil sonst jedem interessierten Jäger eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden müsste, daher eine Vielzahl – überflüssiger – Verwaltungsverfahren durchgeführt werden müssten.

### **Zu Art. 1, Nr. 3:**

Buchstabe a) Redaktionelle Änderung der Verordnungskompetenz zur Regelung von Jagd- und Schonzeiten sowie Ausnahmen von Schonzeiten. Auf § 22

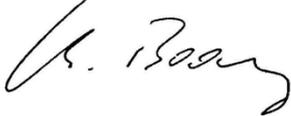
des Bundesjagdgesetzes wird dynamisch in jeweils gültiger Fassung verwiesen. Die Buchstaben b) und c) sind redaktionelle Folgeänderungen. In Buchst d) – neue Nr. 10 – werden die Verordnungsermächtigungen eingefügt, um durch Verordnung die notwendigen Ausnahmen und Regelungen treffen zu können, die erforderlich sind, um alle Maßnahmen, die im Sinne der Bestimmungen des Tiergesundheitsgesetzes und der Schweinepest-Verordnung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest ergriffen werden können, effektiv durchführen zu können.

Zu Art. 2:

Regelt das Inkrafttreten.

Wiesbaden, 17. März 2020

Für die Fraktion  
der CDU  
Der Fraktionsvorsitzende:



**Michael Boddenberg**

Für die Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Der Fraktionsvorsitzende:



**Mathias Wagner (Taunus)**